

Fälle zur Vorlesung

Fall 21:

Ein Prinz von Hessen bestimmte 1905 in seinem Testament einen Neffen zum Erben und einen anderen Neffen zum Vermächtnisnehmer an Schloss P und an einem Viertel der Staatsdotations. Der erbende Neffe will nach dem Tod des Prinzen das Vermächtnis nicht gelten lassen, weil sich der andere Neffe mit einer bürgerlichen Amerikanerin verheiratet hatte. Eine solche Heirat stehe in krassem Widerspruch zu den strengen Standesauffassungen des alten Prinzen.

Fall 22:

M und seine erste Frau F 1 haben ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem sie sich gegenseitig als Alleinerben und die Neffen und Nichten N 1 bis N 3 als Schlusserben eingesetzt haben. Einige Zeit nach dem Tode von F 1 heiratete M die F 2 und errichtete folgendes Testament: „Da mein gemeinschaftliches Testament mit F 1 durch meine neue Heirat hinfällig geworden ist, setze ich F 2 als Alleinerbin ein. Die Nichte N 1 soll 20.000,00 Euro erhalten, wenn sie die Neuregelung akzeptiert.“ Fünf Jahre später starb M. Der Nachlasswert beträgt ca.

400.000,00 Euro. N 1 klagt gegen F 2 auf Herausgabe des Nachlasses. F 2 beantragt Klagabweisung, ficht in der Klagebeantwortung die Erbeinsetzung und das Vermächtnis zugunsten der N 1 an und verlangt im Wege der Widerklage die Feststellung, dass N 1 nicht Vermächtnisnehmerin geworden sei.

Fall 23:

N hatte seine Cousine testamentarisch als Alleinerbin eingesetzt. Nach seiner Heirat änderte er hieran nichts, weil er glaubte, seine Frau werde nunmehr kraft Gesetzes Alleinerbin. Wie viel vom Nachlass können die Witwe und die Cousine verlangen ?

Fall 24:

A hatte testamentarisch seinen Sohn S zum Erben, dessen Sohn E zum Ersatzerben eingesetzt. Zwei Jahre nach dem Tod des A starb auch S. Nun streiten E und F, die Witwe des S, um das Erbe.

Fall 25:

Der befreite Vorerbe V baute auf einem Grundstück, das er schon vor dem Anfall der Erbschaft erworben hatte, mit Mitteln aus dem Nachlass ein Haus. Zehn Jahre später verkaufte er das Grundstück mit dem Haus mit einem geschätzten Wert von 400.000,00 Euro gegen eine Leibrente im Kapitalwert von 200.000,00 Euro. Der Nacherbe N fragt nach der Rechtslage.